

Satzung des Löwenberger Sportverein e.V.

in aktualisierter Fassung vom 12.10.2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.06.1990 wiedergegründete Verein führt den Namen Löwenberger Sportverein (SV) und hat seinen Sitz in Löwenberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR3197NP eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt den Status bzw. die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung vieler Sportarten. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie
 - die Teilnahme von Mitgliedern an sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.
 - (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. §57 Abs.1 Satz 2AO bedienen, soweit er seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.
 - (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung/ Sportgruppe, unter der Führung der Hauptkasse gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den Mitgliedern
 - a) aktiven oder passiven Mitgliedern

- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt am Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Aufwendungen.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und der Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen
- d) Der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal je Wahlperiode statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) Der Vorstand beschließt
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Einladung) erfolgt durch öffentlichen Aushang. Das Datum des Aushangs ist Bestandteil desselben. Zwischen Veröffentlichung und Veranstaltung sollte eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/ der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Kassenwart/in
 - d) bis zu 4 gewählten Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der/ die Vorsitzende
 - b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/ die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorstand zustimmt.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/ innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Löwenberger Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 12.10.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Löwenberger SV beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand 12.10.2016